

Bundessozialgericht

Az.: 1/4 RJ. 415/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 17.Sept.1970

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 20. August 1970 durch

Präsident Prof. Dr. W a n n a g a t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t ,

Bundesrichter S c h m i d t h a l s ,

Bundessozialrichter Dr. E b e r l e und

Bundessozialrichter B o r c h e r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Oktober 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1911 geborene Kläger, der zuletzt als Heizer gearbeitet hat, bezieht seit dem 1. Dezember 1967 von der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er begehrt stattdessen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Das Sozialgericht (SG) Duisburg hat seiner dahingehenden Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Nach den Feststellungen des LSG in seinem Urteil vom 3. Oktober 1969 leidet der Kläger an Bluthochdruck und Aortensklerose mit Verdacht auf allgemeine Sklerose und beginnende Coronarsklerose. Ferner bestehen bei ihm eine latente Herzinsuffizienz, ein Lungenemphysem, diabetische Stoffwechsellaage, erhebliche Leberverfettung, Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule sowie ein Zustand nach Unterschenkelfraktur beiderseits und Sprunggelenksfraktur links mit Funktionseinschränkung in den Sprunggelenken. Er soll deswegen nur noch leichte Arbeiten vorwiegend im Sitzen für 3 bis 4 Stunden täglich leisten können. Im übrigen ist das LSG davon überzeugt, daß es für ihn geeignete Teilzeitarbeitsplätze an seinem Wohnort in Essen gebe. Wie viele derartige Plätze vorhanden seien, brauche nicht festgestellt zu werden, da es darauf nicht ankomme. Damit sei der Kläger noch nicht erwerbsunfähig.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrage,

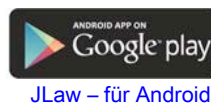
die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Duisburg vom 12. Mai 1969 zurückzuweisen.

Gerügt wird unrichtige Anwendung des § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Wenn sich das LSG zur sogenannten abstrakten Betrachtungsweise bekannt habe, so lasse sich das zwar mit Rücksicht auf den Beschluß des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1969 (BSG 30, 192) nicht halten. Danach müßten auch Arbeitsplätze, die der Versicherte mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, in gewissem Umfange vorhanden sein. Daß der Arbeitsmarkt dem Kläger praktisch verschlossen sei, sei jedoch bisher nicht erwiesen. In einem neuen Urteil vom 18. März 1970 (L 12 a J 164/69) habe der 12. Senat des LSG Nordrhein-Westfalen ausgeführt, ihm sei bekannt, daß Arbeitsplätze mit bis zu 4-stündiger Tätigkeitsdauer für Wächter in Parkhäusern sowie als Facker und Sortierer in mehr als bedeutungsloser Anzahl vorhanden seien, und zwar auch im Verhältnis 75 : 100 im Sinne des Beschlusses des Großen Senats. Auch im vorliegenden Rechtsstreit sei vom LSG festgestellt worden, daß es Teilzeitarbeitsplätze in Essen gebe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Die kraft Zulassung statthafte Revision des Klägers muß zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz führen.

Zwar ist die grundlegende Rechtsfrage, ob es für die Beurteilung der Frage nach dem Vorliegen von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit auf das Vorhandensein von für den Versicherten geeigneten Teilzeitarbeitsplätzen ankommt, nunmehr durch die Beschlüsse des Großen Senats des BSG vom 11. Dezember 1969 (GS 4/69 und GS 2/68, BSG 30, 167 ff und 192 ff) geklärt. Danach ist insbesondere dafür, ob der Versicherte erwerbsunfähig ist, erheblich, in welcher Zahl für ihn geeignete Arbeitsplätze vorhanden sind. Er darf auf Tätigkeiten nur verwiesen



- 4 -

werden, wenn ihm für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch nicht verschlossen ist, d.h. wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für ihn in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen nicht ungünstiger ist als 75 : 100. Diese hiernach erforderlichen Feststellungen hat das LSG aber nicht getroffen. Es hat sich damit begnügt, auszuführen, daß es nach seinen Ermittlungen wenigstens überhaupt für den Kläger geeignete Teilzeitarbeitsplätze in Essen gibt, ohne jedoch deren Zahl und ihr Verhältnis zu den vorhandenen Bewerbern zu ermitteln. Das ist nach der neuen Rechtsprechung des BSG nicht ausreichend. Zwar kann nach dem Beschluß GS 2/68 (vgl. BSG 30, 206-208) bei Versicherten, die, wie der Kläger, aus gesundheitlichen Gründen nur noch 2-stündig bis unterhalbschichtig täglich arbeiten können, in der Regel davon ausgegangen werden, daß bei ihnen die Möglichkeit, einen Arbeitsplatz zu finden, besonders erschwert ist. Im Einzelfall kann jedoch durchaus etwas anderes gelten. Alsdann handelt es sich aber um eine tatsächliche Würdigung, die nur von der Tatsacheninstanz vorgenommen werden kann. Außerdem müssen die Beteiligten auch Gelegenheit erhalten, hierzu noch Ausführungen zu machen und unter Umständen entsprechende Beweisunterlagen zu stellen.

Somit war nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zu verfahren, wie geschehen.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Bei seiner abschließenden Entscheidung wird das LSG
auch über die Kosten des Verfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)